

**Verordnung des Sozialministeriums und des Verkehrsministeriums zur
Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in der
Bordgastronomie (Corona-Verordnung Bordgastronomie – CoronaVO
Bordgastronomie)**

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 9 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 325) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr, jeweils in Zügen und auf Schiffen, sowie deren Fahrgäste, unbeschadet der sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden weitergehenden Verpflichtungen.

§ 2

Entsprechende Anwendung der Corona-Verordnung Gaststätten

In den Räumlichkeiten der Bordgastronomie gilt die Corona-Verordnung Gaststätten entsprechend.

§ 3

Ausnahme von der Pflicht zum Tragen von Masken

Ein zwingender Grund im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO ist beispielsweise der Verzehr von Speisen und Getränken, wenn dieser unerlässlich ist, insbesondere auf längeren Reisen im Fernverkehr.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

Lucha

Hermann